

## **Grundsätze zur Erhebung der Leistungsnachweise**

1. Leistungsnachweise werden gleichmäßig über das Jahr verteilt erhoben.
2. In den letzten 3 Wochen des Schuljahres werden grundsätzlich keine großen Leistungsnachweise gefordert.
3. An Tagen mit Schulaufgaben oder zentralen bzw. schulinternen Jahrgangsstufentests werden von den Teilnehmern keine weiteren schriftlichen Leistungsnachweise verlangt.
4. In den Jahrgangsstufen 5-10 müssen der Gesamtnote der kleinen Leistungsnachweise am Ende des Schuljahres in zweistündigen Vorrückungsfächern mindestens vier, in Vorrückungsfächern mit 3 oder mehr Wochenstunden 6 Leistungsnachweise zugrunde liegen. Darunter müssen mindestens zwei mündliche Leistungsnachweise sein. Mündliche Leistungsnachweise sind insbesondere Rechenschaftsablagen, Unterrichtsbeiträge und Referate.
5. In den Fächern Kunst und Musik können mündliche Leistungsnachweise durch praktische Leistungsnachweise ersetzt werden. In den Jahrgangsstufen, in denen diese Fächer einstündig unterrichtet werden, müssen der Jahresfortgangsnote mindestens zwei Leistungsnachweise zugrunde liegen.
6. Im Fach Sport werden im Schuljahr mindestens vier praktische Leistungsnachweise gefordert.
7. Unangekündigte kleine schriftliche Leistungsnachweise sind Stegreifaufgaben und beziehen sich auf höchstens 2 unmittelbar vorangegangene Unterrichtsstunden.  
Angekündigte kleine schriftliche Leistungsnachweise sind Kurzarbeiten. Sie beziehen sich auf 3 bis 10 unmittelbar vorangegangene Unterrichtsstunden und sind nachzuholen.
8. Grundwissen kann jederzeit abgeprüft werden.